



Merkblatt - Brille & Kontaktlinsen

Für bestimmte Sehhilfen kann Beihilfe gewährt werden. Die erstmalige Anschaffung einer Sehhilfe – Kontaktlinse oder Brille - muss ärztlich verordnet sein.

Aufwendungen für eine **Ersatz- oder Folgebeschaffung** sind (außer bei einer Prismenbrille) **ohne weitere ärztliche Verordnung** beihilfefähig, **wenn** gegenüber der ursprünglich verordneten Ausführung **keine Veränderungen** (wie zum Beispiel eine Tönung) vorgenommen wurden.

Bei Personen **über 14 Jahren** wird aber Beihilfe für eine Folgebeschaffung nur gewährt, wenn sich die **Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien** verändert hat.

Kontaktlinsen (Haftschalen)

Aufwendungen für Kontaktlinsen sind grundsätzlich **beihilfefähig**.

Sind Kontaktlinsen verordnet oder gewählt worden, sind daneben die Aufwendungen für eine Brille grundsätzlich nicht beihilfefähig; dies gilt nicht, wenn nach einer ärztlichen Verordnung aus schwerwiegenden medizinischen Gründen das Tragen von Kontaktlinsen gelegentlich unterbrochen werden muss.

Als angemessene Kosten für einer Erst- oder Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen (Jahres-, Monats-, Tages- oder Einmallinsen) gelten Aufwendungen für Dauerlinsen in einem Zeitraum von 24 Monaten (170,- € je Auge).

Brillen

Eine Beihilfe für Sportbrillen kann nur für Schüler(innen) gewährt werden, wenn diese Brillen während des Schulsports getragen werden müssen.

Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70,- € beihilfefähig. Einschleifkosten von Brillengläsern sind bis zu einem Betrag von 25 Euro je Glas beihilfefähig.

Aufwendungen für eine Entspiegelung sind in angemessenem Umfang beihilfefähig.

Hierzu gehört jedoch nicht die Superentspiegelung.

Die Bestimmung der Sehschärfe (Refraktionsbestimmung) kann auch durch eine(n) Optiker(in) vorgenommen werden. Die Kosten dafür sind bis zu 13,- € beihilfefähig.



Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Brillengläsern sind bei gleichbleibender Sehschärfe nach Ablauf von drei Jahre nach der Erstbeschaffung bis zu einem 220,-€ je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) beihilfefähig. Für Gläser ab 6 Dioptrien sind 250,- € je Glas beihilfefähig. (§4 Abs. 1 Nr. 10a BVO)

Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind nicht beihilfefähig. Diese werden durch den Dienstherrn erstattet. Weitere Informationen finden Sie unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Suchbegriff: Bildschirmarbeitsplatzbrille.